

Verordnung über die Gebühren und Abgaben im Aufgabenbereich des Bundesamtes für Verkehr ¹ (Gebührenverordnung BAV, GebVBAV)

vom 25. November 1998 (Stand am 9. Januar 2007)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 94 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957² (EBG),
Artikel 56 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975³

über die Binnenschifffahrt,

Artikel 5 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917⁴ über Verpfändung
und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffsunternehmungen,

Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1993⁵ über die Personenbeförderung
und die Zulassung als Strassentransportunternehmung,

Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983⁶ über den Umweltschutz sowie
auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974⁷ über die Massnahmen zur
Verbesserung des Bundeshaushaltes,⁸

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1⁹ Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a. die Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen der Konzessions-, Aufsichts-, und Verwaltungsbehörde in den Bereichen Eisenbahnen, Automobile, Trolleybusse, Schifffahrt, Standseilbahnen, Luftseilbahnen, Aufzüge, Schlittenseilbahnen und ähnliche Verkehrsarten;
- b. die Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen beim Vollzug von völkerrechtlichen Verträgen über die Personen- und Güterbeförderung auf der Strasse;

AS **1999** 754

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

² SR **742.101**

³ SR **747.201**

⁴ SR **742.211**

⁵ SR **744.10**

⁶ SR **814.01**

⁷ SR **611.010**

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

- c. die jährlichen Aufsichtsabgaben und Regalabgaben in den unter Buchstabe a aufgeführten Bereichen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr muss bezahlen, wer eine Dienstleistung nach Artikel 1 veranlasst. Auslagen werden gesondert berechnet, jedoch in der Regel zusammen mit der Gebühr gefordert.

² Sind für eine Dienstleistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie solidarisch.

³ Zur Bezahlung einer angemessenen Gebühr können auch Dritte, die sich an einem von ihnen nicht veranlassten behördlichen Verfahren beteiligen, verpflichtet werden, wenn sie darin unerhebliche oder zum Vornherein als aussichtslos erscheinende Begehren geltend machen.

Art. 3 Gebühren- und Abgabefreiheit¹⁰

¹ Behörden und Institutionen des Bundes sind von der Gebührenpflicht befreit, wenn sie die Dienstleistung für sich selbst in Anspruch nehmen.

² Behörden der Kantone und der Gemeinden müssen keine Gebühren bezahlen, wenn sie die Dienstleistung für sich selbst in Anspruch nehmen. Sie sind jedoch gebührenpflichtig, wenn sie um eine Konzession oder Bewilligung des Bundes ersuchen oder die Dienstleistung als Inhaber der Konzession oder Bewilligung veranlassen.

³ ...¹¹

⁴ Die Regalabgaben werden nicht erhoben für Angebote, die Abgeltungen der öffentlichen Hand erhalten oder im Konzept BAHN 2000 enthalten sind.¹²

Art. 4 Gebühren- und Abgabenarten¹³

In dieser Verordnung gelten als:

- a.¹⁴ Konzessions- bzw. Bewilligungsgebühr: die Gebühr für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Erneuerung, Änderung oder Übertragung einer Konzession bzw. einer Bewilligung sowie um Erstreckung von Fristen, die in einer Konzession bzw. Bewilligung festgelegt sind;
- b. Aufsichtsgebühren:
1. Plangenehmigungsgebühr: die Gebühr für die Behandlung und die Genehmigung der Pläne und Planänderungen für Bauten und Anlagen, einschliesslich elektrischer Anlagen und Einrichtungen, der konzessio-

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

¹¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

- nierten Verkehrsunternehmungen sowie für die Typenzulassung der Bauelemente, Anlagen, Fahrzeuge oder deren Teile,
2. Betriebsbewilligungsgebühr: die Gebühr für die Erprobung, die Abnahme, die Erteilung und die Änderung der Bewilligung zur Eröffnung des Betriebes für Bauten, Anlagen und Fahrzeuge, einschliesslich elektrischer Anlagen und Einrichtungen, der konzessionierten Verkehrsunternehmungen sowie für die Bewilligung zur Inverkehrsetzung umgebauter oder von anderen Unternehmen übernommener Fahrzeuge,
 - 3.¹⁵ ...
 - 4.¹⁶ Gebühr für Fahrzeugkontrollen: die Gebühr für regelmässige technisch-betriebliche Kontrollen und Nachkontrollen sowie für Inspektionen von Fahrzeugen der konzessionierten Automobil- und Trolleybusunternehmungen;
 - c.¹⁷ besondere Verwaltungsgebühren: die übrigen Gebühren für Verwaltungsverfahren sowie für die übrigen Dienstleistungen und Verfügungen in Konzessions-, Genehmigungs-, Zustimmungs-, Aufsichts- und anderen Verwaltungssachen, insbesondere für schriftliche Beanstandungen bei Audits und für Abklärungen, Gutachten, Unfalluntersuchungen, umfangreiche Beratungen und Akteneinsicht;
 - d.¹⁸ jährliche Aufsichtsabgabe: die jährlich erhobene pauschale Abgabe für technische-betriebliche Kontrollen und Audits bei Bauten, Anlagen, Fahrzeugen und sicherheitsrelevantem Personal der konzessionierten Eisenbahn-, Schifffahrts- und Seilbahnunternehmungen sowie für die Überprüfung der Betriebsvorschriften der Eisenbahnunternehmungen, für Audits bei Transportunternehmungen sowie für Auskünfte;
 - e.¹⁹ Regalabgabe: die Abgabe für das mit der Konzession bzw. Bewilligung erteilte, erneuerte oder erweiterte Transportrecht.

Art. 5 Auslagen

Als Auslagen gelten die Kosten, die für die einzelne Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich:

- a. Honorare nach der Verordnung vom 12. Dezember 1996²⁰ über die Taggelder und Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen;
- b. Kosten, die durch Beweiserhebung, besondere Prüfungen, wissenschaftliche Untersuchungen oder für die Beschaffung von Unterlagen oder Material verursacht werden;

¹⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

²⁰ SR 172.311

- c. Porti, Telefon-, Telegramm-, Telex- oder Telefaxkosten, Bank- oder Postspesen;
- d. Reise- und Transportkosten;
- e. Kosten für Arbeiten, die Dritte ausführen;
- f. Abgabe von Vervielfältigungen, einschliesslich Fotokopien.

Art. 6 Gebühren- und Abgabenbemessung²¹

¹ Die Gebühren werden nach Gebührenansätzen bemessen. Ist ein Gebührenrahmen festgelegt, so richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach Zeitaufwand.

² Die Regalabgabe wird für die ganze Geltungsdauer des verliehenen Transportrechts auf Grund der festgelegten Jahresansätze berechnet. Bis zu sechs Monaten gilt der halbe Jahresansatz, für mehr als sechs Monate der ganze.²²

Art. 7 Gebühren nach Zeitaufwand

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Arbeitsstunde 100–200 Franken. Der ermittelte Gebührenansatz ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Interesses und Nutzens des Gebührenpflichtigen sowie des öffentlichen Interesses zu erhöhen oder zu ermässigen.

Art. 8 Gebührenzuschlag

Für Dienstleistungen, die einen ausserordentlichen Verwaltungsaufwand erfordern oder die auf Gesuch hin oder aus Verschulden des Gebührenpflichtigen dringlich oder ausserhalb der üblichen Arbeitszeit verrichtet werden, können Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühr erhoben werden.

Art. 9 Ermässigung und Erlass von Gebühren und Abgaben²³

¹ Das Bundesamt kann die Gebühren und die Abgaben herabsetzen oder erlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder der Arbeitsaufwand geringfügig ist.²⁴

² Veranlasst der Bund die Erteilung, Änderung oder Übertragung einer Konzession und hat er daran ein wesentliches Interesse, so kann er die Gebühren und die Abgaben teilweise oder ganz erlassen.²⁵

³ Für die Genehmigung kantonaler Erlasse, die Gewährung finanzieller Leistungen sowie die Behandlung von Personalangelegenheiten von Bundesbediensteten werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

Art. 10 Voranschlag

¹ Der Gebühren- oder Abgabepflichtige erhält auf Begehren Auskunft über die voraussichtlichen Gebühren, Abgaben und Auslagen oder einen schriftlichen Voranschlag.²⁶

² Gebühren- und Abgabepflichtige, die zum ersten Mal eine aufwendige oder mit ausserordentlichen Auslagen verbundene Dienstleistung veranlassen oder ein zum Vornherein als aussichtslos erscheinendes Gesuch stellen, können schriftlich über die voraussichtlichen Gebühren, Abgaben und Auslagen unterrichtet werden.²⁷

³ Für die Mitteilungen werden keine Gebühren erhoben.

Art. 11 Gebühren- und Abgabenbezug²⁸

¹ Das Bundesamt bezieht die Gebühren in der Regel unmittelbar, nachdem die Dienstleistung ausgeführt worden ist.

² Für Gebühren oder Abgaben kann ein Vorschuss verlangt werden, wenn es besondere Verhältnisse rechtfertigen, namentlich wenn der Gebühren oder Abgabepflichtige im Ausland wohnt oder mit der Bezahlung früherer Gebühren oder Abgaben im Verzug ist. Die Dienstleistung wird nicht erbracht, solange der Vorschuss nicht geleistet ist. Solange frühere Konzessions- und Bewilligungsgebühren nicht bezahlt sind, werden neue Gesuche nicht behandelt.²⁹

³ Die jährliche Aufsichtsabgabe wird für das laufende Jahr bis zum 30. Juni bezogen.³⁰

⁴ Gebühren bis zu 200 Franken können per Nachnahme eingezogen werden.

Art. 12³¹ Rückerstattung von Gebühren und Abgaben

¹ Die Vorschüsse für Gebühren und Abgaben werden zurückerstattet:

- a. in der Höhe des Betrages, um den sie den Aufwand des Bundesamtes übersteigen, wenn der Gebühren- und Abgabepflichtige sein Gesuch vor dem Entscheid zurückzieht; die Regalabgabe wird in diesem Fall ganz zurückerstattet;
- b. in der Höhe des Betrages, um den sie die festgesetzte Gebühr und Abgabe übersteigen;
- c. ganz, wenn dem Gesuch nicht entsprochen wird, weil der Bund den Bau und Betrieb übernimmt.

² Wird auf die Konzession bzw. auf die Bewilligung mindestens ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer verzichtet, so wird auf Gesuch hin die Regalabgabe angemessen zurückerstattet.

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

³ Wird die Konzession bzw. die Bewilligung wegen eines Verstosses gegen ihre Bestimmungen oder gesetzlichen Pflichten widerrufen bzw. entzogen, so werden keine Gebühren oder Abgaben zurückerstattet.

Art. 13³² Gebühren- und Abgabenverfügung

¹ Die Gebühren und die Abgaben werden in einer Verfügung festgesetzt.

² Die Verfügung gibt Aufschluss über die Gebühr oder die Abgabe und setzt die Zahlungsweise sowie die Zahlungsfrist fest.

Art. 14³³

Art. 15 Fälligkeit

¹ Die Gebühr oder die Abgabe wird fällig:³⁴

- a. 30 Tage nach Eröffnung der Verfügung;
- b. im Fall der Anfechtung mit der Rechtskraft des Beschwerdeentscheides.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage vom Eintritt der Fälligkeit an.

Art. 16³⁵ Verjährung

¹ Forderungen aus Gebühren oder Abgaben verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebühren- oder Abgabeforderung beim Pflichtigen geltend gemacht wird.

2. Abschnitt: Konzessionen, Bewilligungen und Regalabgaben³⁶

Art. 17 Grundgebühren für Eisenbahn-Infrastrukturkonzession,
Einheitskonzession, Seilbahnkonzession und
Personenbeförderungskonzession mit Trolleybusbetrieb

Die Grundgebühr beträgt für:	Franken
a. Erteilung und Ausdehnung der Konzession	5000
b. Erneuerung und Änderung der Konzession	2000

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

³³ Aufgehoben durch Ziff. II 66 der V vom 8. Nov. 2006 über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4705).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

	Franken
c. Übertragung der Konzession	500
d. Erstreckung von Fristen in einer Konzession	500

In Fällen mit ausserordentlichem Verwaltungsaufwand kann die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet werden.

Art. 18 Grundgebühren für Personenbeförderungskonzession und -bewilligung

Die Grundgebühr beträgt für:	Franken
a. Erteilung und Ausdehnung der Konzession oder Bewilligung	2000
b. Erneuerung oder Änderung der Konzession oder Bewilligung	1000
c. Übertragung der Konzession oder Bewilligung	500
d. Konzession für tariflich integrierte Ergänzungsangebote auf bereits konzessionierten Linien	500

In Fällen mit ausserordentlichem Verwaltungsaufwand kann die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet werden.

Art. 19 Regalabgaben³⁷

Die Regalabgabe wird erhoben bei Erteilung, Ausdehnung und Erneuerung der Konzession oder Bewilligung, soweit diese zum regelmässigen Personentransport ermächtigt. Sie beträgt je Geltungsjahr der Konzession oder Bewilligung:³⁸

- a. für Seilbahnen einschliesslich Standseilbahnen 20 Franken je 100 Personen Förderleistung der Anlage in einer Stunde und Richtung;
- b. für den grenzüberschreitenden Personenfernverkehr pauschal 500 Franken;
- c. für alle anderen Verkehrsmittel 4 Franken je 10 Personen Sitzplatzkapazität.

3. Abschnitt: Eisenbahnen

Art. 20 Gebühren für Netzzugang nach Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998³⁹ (NZV)

Die Gebühr für die Erteilung der Netzzugangsbewilligung beträgt 800–3000 Franken, für deren Erneuerung 500–2000 Franken. Die Gebühr für den Entzug wird nach Aufwand berechnet.

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

³⁹ SR 742.122

Art. 21 Gebühren für die Sicherheitsbescheinigung nach NZV

¹ Die Gebühr für die Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung nach Artikel 7 NZV⁴⁰ beträgt 300–5000 Franken. Sie bemisst sich degressiv nach der Länge der Strecke, für die die Sicherheitsbescheinigung beantragt wird, sowie nach der Komplexität und Dringlichkeit der Prüfung.

² Die Gebühr für die Erneuerung der Sicherheitsbescheinigung beträgt die Hälfte des für die Ausstellung erhobenen Betrages, mindestens jedoch 300 Franken.

³ Die Gebühr für den Widerruf wird nach Zeitaufwand berechnet.

Art. 22⁴¹ Gebühren für die Zulassung von Triebfahrzeugführenden und für die Ausbildung der Prüfungsexperten

¹ Triebfahrzeugführende bezahlen folgende Gebühren für:

	Franken
a. die erstmalige Ausstellung des Lernfahrausweises	150
b. die erstmalige Ausstellung des Ausweises	100
c. die Änderung oder die Erneuerung des Ausweises	100

² Die Gebühr für Administrativmassnahmen bemisst sich nach dem Zeitaufwand.

³ Für die vom Bundesamt organisierte oder in seinem Auftrag durchgeführte Ausbildung der Prüfungsexperten wird ein angemessener Kostenanteil erhoben.

Art. 23 Plangenehmigungsgebühr

¹ Die Gebühr für die Plangenehmigung nach Artikel 18 Absatz 1 EBG beträgt 500–30 000 Franken. Sie bemisst sich nach dem Zeitaufwand, der Art und der Dringlichkeit des Verfahrens sowie nach der Anzahl und der Komplexität der Einsprachen.

² Die Gebühr für die Festlegung der Projektierungszonen und Baulinien beträgt 700–20 000 Franken.

³ Die Plangenehmigungsgebühr kann mit der Betriebsbewilligungsgebühr eingezogen werden.

⁴ In vereinfachten und ordentlichen Plangenehmigungsverfahren wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Ausgenommen sind ordentliche Verfahren für Gesuche, welche Enteignungen erforderlich machen. Diesfalls richtet sich die Parteientschädigung nach Artikel 115 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930⁴² über die Enteignung.⁴³

⁴⁰ SR 742.122

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

⁴² SR 711

⁴³ Fassung gemäss Art. 10 Ziff. 2 der V vom 2. Febr. 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (SR 742.142.1).

Art. 24⁴⁴ Betriebsbewilligungsgebühr

Die Betriebsbewilligungsgebühr wird nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 25 Gebühren für Genehmigungen von Fahrzeugen, Anlagen und abweichende Betriebsvorschriften⁴⁵

¹ Die Gebühr für die Prüfung und die Genehmigung von Pflichtenheften und Typenskizzen bei Fahrzeugen bzw. von Anlagenplänen bei Sicherungsanlagen nach Artikel 18^w Absatz 2 EBG wird nach Zeitaufwand berechnet, beträgt jedoch mindestens 400 Franken.⁴⁶

² ...⁴⁷

³ Die Gebühr für die Typenzulassung nach Artikel 7 der Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983⁴⁸ bemisst sich nach dem Zeitaufwand.

⁴ Die Gebühr für die Genehmigung einer von den übergeordneten Vorschriften abweichenden Betriebsvorschrift wird nach Zeitaufwand erhoben.⁴⁹

Art. 26⁵⁰ Jährliche Aufsichtsabgabe

¹ Zur Deckung allgemeiner Aufsichtskosten, die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind, entrichtet die Infrastrukturbetreiberin eine jährliche Aufsichtsabgabe.

² Die Abgabe bemisst sich nach der Netzlänge wie folgt:

Netzlänge in Kilometern	Grundabgabe in Franken	Zusatzabgabe in Franken pro zusätzlichen Kilometer
1 bis 10	0	270 Franken
11 bis 20	2 700	ab 10 km: 180 Franken
21 bis 40	4 500	ab 20 km: 120 Franken
41 bis 80	6 900	ab 40 km: 80 Franken
81 bis 160	10 100	ab 80 km: 53 Franken
161 bis 1600	14 340	ab 160 km: 35 Franken
1601 und mehr	64 740	ab 1600 km: 23 Franken

³ Die Mindestabgabe beträgt 1800 Franken und kann bis auf 600 Franken ermässigt werden, wenn sie im Vergleich zum Aufsichtsaufwand unverhältnismässig wäre.

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

⁴⁶ Fassung gemäss Art. 10 Ziff. 2 der V vom 2. Febr. 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (SR **742.142.1**).

⁴⁷ Aufgehoben durch Art. 10 Ziff. 2 der V vom 2. Febr. 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (SR **742.142.1**).

⁴⁸ SR **742.141.1**

⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

⁴ Betriebsgemeinschaften, die im operativen Bereich weitgehend zusammenarbeiten, bezahlen für die Bahn mit dem längsten Netz die volle Aufsichtsabgabe und für jede weitere Bahn den halben Betrag. Gruppen von Unternehmungen mit einer Direktionsgemeinschaft bezahlen für die Bahn mit dem längsten Netz die volle Aufsichtsabgabe und für jede weitere Bahn 80 Prozent des Betrages.

4. Abschnitt: Automobile

Art. 27

Die Gebühr für die Kontrolle von Fahrzeugen, die das Unternehmen mit der Konzession im öffentlichen Verkehr verwendet, beträgt je:

	Franken
a. Leichter Motorwagen, Kleinbus	100
b. Autobus	140
c. Gelenkbus	160
d. Personentransportanhänger	140
e. Sachentransportanhänger	70

Art. 27a⁵¹ Gebühren für die Zulassung als Strassentransportunternehmung

Die Gebühren für die Zulassung als Strassentransportunternehmung betragen für:

	Franken
a. die Erteilung der Zulassungsbewilligung	800
b. die Änderung oder Erneuerung der Zulassungsbewilligung	500
c. die Ausstellung oder Änderung des Fachausweises	50
d. den Eintrag ins Register der Fachausweisinhaber	25

5. Abschnitt: Trolleybusse

Art. 28 Plangenehmigungsgebühr

¹ Die Plangenehmigungsgebühr beträgt 500–30 000 Franken.

² Für Fahrzeuge richtet sich die Gebühr nach Artikel 25 Absatz 1.

Art. 29⁵² Betriebsbewilligungsgebühr

Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet.

⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

Art. 30 Kontrollgebühren

¹ Die Gebühr für Fahrzeugkontrollen, ohne Kontrolle der elektrischen Einrichtungen, beträgt je:

	Franken
a. Trolleybus	140
b. Gelenktrolleybus	160
c. Personentransportanhänger	140

² Die Gebühr für die Kontrolle der elektrischen Einrichtungen eines Fahrzeuges beträgt je:

	Franken
a. Trolleybus	100
b. Gelenktrolleybus	130
c. Personentransportanhänger	100

³ ...⁵³

6. Abschnitt: Schifffahrt**Art. 31⁵⁴** Plangenehmigungsgebühr für die Schifffahrt

¹ Die Plangenehmigungsgebühr beträgt 500–30 000 Franken.

² Die Gebühr für die Plangenehmigung und das Ausstellen von Betriebsbewilligungen bei Neubauten und Abnahmen von Schiffen wird wie folgt berechnet:

	Franken
a. Grundgebühr bei Neubauten von Schiffen	5000
b. Zuschlag pro zugelassenen Passagier	15
c. Zuschlag für Fahren pro Tonne Tragfähigkeit	30
d. Zuschlag für Güterschiffe pro Tonne Tragfähigkeit	10
e. Ausstellung der Betriebsbewilligung	250

³ Die Gebühr für die Plangenehmigung und die Abnahme von Umbauten sowie für Revisionen wird nach Zeitaufwand berechnet.

⁴ Die Gebühr für den Widerruf einer Betriebsbewilligung wird nach Zeitaufwand berechnet.

⁵³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

Art. 32⁵⁵ Betriebsbewilligungsgebühr

Die Gebühr für die Betriebsbewilligung von Werften und Landungsanlagen wird nach Zeitaufwand berechnet.

Art. 33⁵⁶ Jährliche Aufsichtsabgabe

¹ Die jährliche Aufsichtsabgabe setzt sich zusammen aus der Grundabgabe und einem Zuschlag. Sie beträgt mindestens 500 Franken.

² Die Grundabgabe beträgt pro Schiff 400 Franken, pro Autofähre 600 Franken; der Zuschlag beträgt pro zugelassenen Fahrgast 1 Franken.

Art. 34 Besondere Verwaltungsgebühren

¹ Die Gebühren für die Ausstellung und die Änderung von Ausweisen und für die Durchführung von Administrativmassnahmen gegenüber Schiffsführern werden nach Zeitaufwand berechnet.

² Bei Produktionsüberprüfungen von typengeprüften Schiffsmotoren wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet.

³ Die Gebühr für das Verfahren bei Feststellung nicht vorschriftenkonformer Sportboote, unvollständiger Boote oder Bauteile wird nach Zeitaufwand berechnet.⁵⁷

7. Abschnitt:⁵⁸ Seilbahnen**Art. 35**

Das BAV erhebt im Bereich der Seilbahnen Gebühren nach Zeitaufwand für:

- a. Verfügungen;
- b. Dienstleistungen.

8. Abschnitt: Übrige Verkehrsmittel**Art. 36**

¹ Gebühren werden auch erhoben für Dienstleistungen in Bezug auf Verkehrsmittel, welche einer Konzession oder einer Bewilligung des Bundes bedürfen, im Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung aber nicht ausdrücklich erwähnt sind. Dies betrifft insbesondere Gyrobusse, Raupenfahrzeuge oder Transportanlagen mit Seilantrieb oder Seilfahrbahn, die den Standseilbahnen, Luftseilbahnen, Aufzügen oder Schlittenseilbahnen ähnlich sind.

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS **2001** 1081).

⁵⁸ Fassung gemäss Art. 71 Ziff. 1 der Seilbahnverordnung vom 21. Dez. 2006 (SR **743.011**).

² Für die Gebühren gelten je nach der Konzessions- oder der Bewilligungsart die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss.

³ Die Gebühr kann im Einzelfall angemessen herabgesetzt werden.

9. Abschnitt: Besondere Verwaltungsgebühren

Art. 37 Transportbewilligungen oder andere Transportrechte nach völkerrechtlichen Verträgen

¹ Beim Vollzug von völkerrechtlichen Verträgen über die grenzüberschreitende Personen- und Güterbeförderung auf der Strasse werden Gebühren für die Ausstellung, die Änderung und die Kontrolle der Transportbewilligungen oder anderer Transportrechte erhoben.

² Die Gebühren bemessen sich nach der Geltungsdauer und der territorialen Gültigkeit der Transportbewilligung oder der anderen Transportrechte sowie nach der Anzahl der Fahrten, die mit dieser Bewilligung oder mit diesem Transportrecht ausgeführt werden können. Die Gebühr für eine Transportbewilligung oder ein anderes Transportrecht für eine Hin- und Rückfahrt beträgt höchstens 70 Franken, diejenige für eine unbeschränkte Anzahl Fahrten während des Kalenderjahres höchstens 1000 Franken.

Art. 38 Fahrtenhefte

Die Gebühr pro Fahrtenheft für grenzüberschreitende Pendelfahrten wird auf 60 Franken festgesetzt

Art. 39 Massnahmen beim Überlaufsystem

Die Gebühr für die Verwarnung oder den Ausschluss vom Überlaufsystem beträgt je nach Arbeitsaufwand zwischen 100 und 1000 Franken.

Art. 40 Umweltschutz

¹ Die Gebühr für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz sowie den gestützt darauf erlassenen Ausführungsverordnungen beträgt 500–10 000 Franken.

² Wird eine besondere Dienstleistung im Zusammenhang mit der durch Bau und Betrieb eines Verkehrsunternehmens erzeugten Umweltbelastung auf Gesuch eines Dritten durchgeführt, so wird die Gebühr wie folgt erhoben:

- a. bei unzulässigen Einwirkungen wird die Gebühr dem verursachenden Verkehrsunternehmen auferlegt;
- b. bei zulässigen Einwirkungen wird die Gebühr dem Gesuchsteller auferlegt.

Art. 41 Zustimmungen

¹ Die Gebühr für die Zustimmung zu einer Grundbucheintragung beträgt 100–2000 Franken.

² Die Gebühr für die Zustimmung nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung vom 26. Juni 1991⁵⁹ über das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen beträgt 100–2000 Franken.

Art. 42⁶⁰ Rechnungsprüfung

Für die Prüfung und die Genehmigung von Rechnungen und Bilanzen nach Artikel 70 EBG werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 43⁶¹ Streitigkeiten nach Artikel 40 EBG

In Streitigkeiten nach Artikel 40 EBG richten sich die Kosten und die Entschädigungspflicht nach der Verordnung vom 10. September 1969⁶² über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren.

Art. 44 Anschlussgleise

¹ Die Gebühr für die Zustimmung zum Nutzungsplan oder zur Baubewilligung von Anschlussgleisen beträgt für den Anschliesser 300–5000 Franken.

² Die Gebühr für die Erteilung der Betriebsbewilligung und Genehmigung von Dienstvorschriften beträgt 300–5000 Franken.

Art. 45⁶³**Art. 46** Verpfändung und Zwangsliquidation bei konzessionierten Eisenbahn-, Trolleybus- und Schifffahrtsunternehmungen

¹ Für die Bewilligung zur Bestellung und Eintragung eines Pfandrechtes in das Pfandbuch wird eine Gebühr von 200–5000 Franken erhoben. Wird eine bereits verpfändete Strecke erweitert, so wird die Gebühr anteilmässig nach dem Verhältnis des neuen Streckenabschnitts zu der erweiterten Gesamtlänge der verpfändeten Strecke festgesetzt.

² Für die Abstempelung von Titeln wird eine Gebühr von 200–1500 Franken erhoben.

³ Für jede neue Eintragung in das Pfandbuch wird eine Gebühr von 200–5000 Franken erhoben, namentlich bei Änderung der Rangverhältnisse, der Gläubiger, der

⁵⁹ [AS 1991 1476, 1992 2499 Art. 15 Ziff. 2, 1997 1016 Anhang Ziff. 4, 1998 54, Anhang Ziff. 3, 1999 Ziff. II 19 754 Anhang Ziff. 2]

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

⁶² SR 172.041.0

⁶³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

Natur der Forderung sowie bei Umwandlung von Titeln und Löschung des Pfandrechtes.

⁴ Für Auszüge aus dem Pfandbuch, Beglaubigungen und ähnliche Dienstleistungen wird eine Gebühr von 100–300 Franken erhoben.

Art. 47⁶⁴ Audits, Gutachten, Abklärungen und umfangreiche Beratungen

Für schriftliche Beanstandungen bei Audits und für Gutachten, Abklärungen, Untersuchungen und umfangreiche Beratungen werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Dabei werden der Umfang und die Bedeutung der Dienstleistung, die erforderliche Sachkunde sowie das Interesse, der Nutzen, die Höhe der bereits geleisteten jährlichen Aufsichtsabgabe und die finanziellen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen berücksichtigt.

Art. 48 Fristansetzung bei Nichtbeachtung von Vorschriften und Anordnungen

Die Gebühr für die Fristansetzung zur Erfüllung von Pflichten der Verkehrsunternehmen oder von Pflichten Dritter aus dem Gesetz, der Konzession, der Bewilligung oder den Verfügungen der Aufsichtsbehörde beträgt 200–700 Franken.

Art. 49 Abweisung von Gesuchen

Die Gebühr für die Abweisung der Gesuche um gebührenpflichtige Dienstleistungen richtet sich:

- a. in Konzessions- und Bewilligungssachen nach der entsprechenden Grundgebühr;
- b. in Aufsichts- und anderen Verwaltungssachen nach Zeitaufwand.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 50 Übergangsbestimmung

Für Dienstleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht worden sind, gilt das bisherige Recht.

Art. 51 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts:

1. Die Gebührenverordnung BAV vom 1. Juli 1987⁶⁵ wird aufgehoben.

2. Die Verordnung vom 26. Juni 1991⁶⁶ über das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen wird wie folgt geändert:

Art. 32 Bst. a

...

3. Verordnung vom 11. Januar 1918⁶⁷ betreffend Einrichtung und Führung des Pfandbuches über die Verpfändung von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen wird wie folgt geändert:

Art. 18

...

4. Die Luftseilbahnverordnung vom 8. November 1978⁶⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 14

...

5. Seilbahnverordnung vom 10. März 1986⁶⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 4

...

⁶⁵ [AS 1987 1052, 1992 573 Art. 25. Abs. 3, 1993 1375 Art. 7 2599, 1996 146 Ziff. I 3 470 Art. 55 Abs. 3]

⁶⁶ [AS 1991 1476, 1992 2499 Art. 15 Ziff. 2, 1997 1016 Anhang Ziff. 4, 1998 54, Anhang Ziff. 3, 1999 Ziff. II 19 754 Anhang Ziff. 2]

⁶⁷ SR 742.211.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt in der genannten V.

⁶⁸ [AS 1978 1806, 1987 1052 Art. 52 Bst. e, 1989 342, 1996 146 Ziff I 7, 1997 2779 Ziff. II 50, 1999 704 Ziff. II 25. AS 2007 39 Art. 70 Bst. b]

⁶⁹ [AS 1986 632, 1991 1476 Art. 34 Ziff. 4, 1994 1233 Art. 145, 1997 1008 Anhang Ziff. 6, 2000 2103 Anhang Ziff. II 3 2538, 2005 4957. AS 2007 39 Art. 70 Bst. a]

6. Die Trolleybus-Verordnung vom 6. Juli 1951⁷⁰ wird wie folgt geändert:

D^{bis}

...

Art. 25a

...

7. Verordnung vom 13. Dezember 1993⁷¹ über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern wird wie folgt geändert:

14.2

...

⁷⁰ SR 744.211. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt in der genannten V.
⁷¹ SR 747.201.3. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt in der genannten V.

